

**18. Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte
für den Verkehr mit den im Kreis Euskirchen genehmigten Taxen
(Taxentarif)**

Aufgrund § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG in der derzeit gültigen Fassung wird vom Kreis Euskirchen als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Euskirchen vom 01.07.2026 für das Gebiet des Kreises Euskirchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Tarifordnung vom 14.12.2022 zur Rechtsverordnung für den Verkehr mit den im Kreis Euskirchen zugelassenen Taxen vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:
Grundgebühr (einschl. der ersten 10 Cent Schaltung) 5,00 €

§ 2 Abs. 2 b erhält folgende Fassung:
Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km 3,00 €
(Schaltung nach 33,33 m = 0,10 €).

§ 2 Abs. 2 c erhält folgende Fassung:
Der Fahrpreis beträgt werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen je km 3,20 €
(Schaltung nach 31,25 m = 0,10 €).

§ 2 Abs. 2 d erhält folgende Fassung:
Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi beträgt der Zuschlag 9,00 €

Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn ein Großraumtaxi unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bestellt oder direkt beauftragt wird.

§ 2 Abs. 2 e erhält folgende Fassung:

Für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen beträgt der Zuschlag 9,00 €

Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach d) und e) ist unzulässig.

§ 2 Abs. 2 f erhält folgende Fassung:
Wartezeiten werden je Stunde berechnet mit 48,00 €
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger
(Schaltung je 7,50 Sekunden = 0,10 €).

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Beförderungsentgelte und Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da ab werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Entgelt von 3,00 € bzw. werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 3,20 € je Besetzkilometer zu berechnen.

Diese Änderungsverordnung tritt am 15.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxentarif in der Fassung der 17. Änderungsverordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Texte der Verordnung und der Bekanntmachungsanordnung können auch im Internet unter www.kreis-euskirchen.de in der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen abgerufen werden.

Euskirchen, 07.07.2026

gez. Ramers
Landrat